



Vernehmlassungsbericht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Anhörung vom 10. Juli 2019 bis 31. August 2019

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Sportkommission
- Stiftung Pro Innerrhoden
- Innerrhoder Kunststiftung
- Swisslos
- Lotterie- und Wettkommission Comlot

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Stiftung Pro Innerrhoden
- Innerrhoder Kunststiftung
- Swisslos
- Lotterie- und Wettkommission Comlot

Appenzell, 17. September 2019

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach gründlichem Studium der Unterlagen hat sich der Bezirksrat entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat keine Änderungsvorschläge.	
Bezirk Rüte	<p>Interkantonale Vereinbarungen (GS 935.530, GS 935.33) Gemäss Ziff. 1.4 des Botschaftsentwurfs sollen dem Grossen Rat für die Beitritte zu den neuen interkantonalen Vereinbarungen (GSK und IKV2020) bzw. den Ersatz der bestehenden Vereinbarungen IVLW (GS 935.530) und IKV 1937 (GS 935.533) separate Vorlagen vorgelegt werden. Unabhängig von der Kompetenzregelung vertreten wir die Auffassung, dass zwischen dem vorliegenden Geschäft und den beiden interkantonalen Vereinbarungen ein enger Zusammenhang besteht. Die Beschlüsse sollten parallel gefasst werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb: Die beiden Vereinbarungen sind dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem EG BGS zur Ratifizierung vorzulegen.</p> <p>Steuergesetz (GS 640.000) Gemäss Ziff. 2.2 des Botschaftsentwurfs soll die Steuerbefreiung separat mit einer Revision des Steuergesetzes (StG, GS 640.000) umgesetzt werden. Die Steuerbefreiung von Spielgewinnen aus Lotterien und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu Fr. 1 Mio. ist in Art. 7 Abs. 4 lit. i-m des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) verankert. Der im vorliegenden Botschaftsentwurf aufgeführte Art. 72y StHG¹ betrifft das Bundesgesetz zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF, AS 2019 2395, S. 2405). Für die Inkraftsetzung der Steuerbefreiung von Spielgewinnen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 gilt Art. 72x StHG² (AS 2018 5103, S. 5149). Danach sind die kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des</p>	<p>Die beiden Vorlagen werden dem Grossen Rat gleichzeitig zugeleitet. Sie mussten aufgeteilt werden, weil für das EG BGS die Landsgemeinde, für den Beitritt zu den interkantonalen Vereinbarungen der Grosse Rat zuständig ist.</p>

	<p>Inkrafttretens der Änderung anzupassen. Die Inkraftsetzung des BGS erfolgte auf den 1. Januar 2019 (AS 2018 5103, S. 5144). Demnach sind die Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. i-m StHG seit dem 1. Januar 2019 direkt anwendbar. Wir gehen davon aus, dass die Vorlage zur Steuergesetzrevision zum Vollzug der STAF-Vorlage der Landsgemeinde 2020 noch nicht vorgelegt werden kann.</p> <p>Wir beantragen deshalb, unter den Schlussbestimmungen die Einfügung eines zusätzlichen Artikels mit einer Änderung 3 betreffend GS 640.000 wie folgt:</p> <p><i>Änderung 3 GS 640.000</i> Das Steuergesetz vom 25. April 1999 (GS 640.000) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 26 Abs. 1</i> e) aufgehoben</p> <p><i>Art. 27 Abs. 1</i> k) (geändert) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen; k^{bis} (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; k^{ter} (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach BGS zugelassen sind. l) (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird;</p> <p>EG BGS <i>Art. 2 Abs. 1</i></p>	<p>Die Landsgemeinde 2020 wird entgegen der Annahme des Bezirksrats über die Steuergesetzrevision zum Vollzug der STAF-Vorlage abstimmen; die steuerlichen Auswirkungen des Geldspielgesetzes werden in jene Vorlage aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>Wir beantragen als Titel «Legaldefinition» anstelle «Begriffe».</p> <p>Es werden im Kanton nicht nur die Begriffe der Bundesgesetzgebung angewandt. Zur Verdeutlichung, dass im Kanton Appenzell I.Rh. sämtliche Geldspiele zulässig sind, beantragen wir:</p> <p>¹ Die im Bundesgesetz vorgesehenen Grossspiele und Kleinspiele sind zulässig.</p> <p><i>Art. 2 Abs. 2</i> In Abs. 2 wird für die in Art. 41 Abs. 2 und 3 BGS enthaltene Umschreibung von Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, der Begriff «Unterhaltungslotterien» eingeführt. Auf diesen Begriff, welcher auch im heutigen kantonalen Recht nicht vorhanden ist, ist zu verzichten und die Voraussetzungen an «Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen» sind in Kapitel II unter Art. 4 aufzuführen. Wir beantragen: <i>Verschiebung von Art. 2 Abs. 2 unter Art. 4</i></p> <p>In Abs. 2 sollte neu auf die Möglichkeit der erweiterten kantonalen Rechts gemäss Art. 41 BGS hingewiesen werden. Mit dieser Bestimmung wird eindeutig festgelegt, dass für Grossspiele die Bestimmungen gemäss Kapitel 3 bzw. für Kleinspiele die Bestimmungen gemäss Kapitel 4 des BGS und der VGS gelten unter dem Vorbehalt zusätzlicher Bestimmungen im kantonalen Gesetz, welche schliesslich in Art 4 aufgeführt werden.</p> <p>Wir beantragen: ² Es gelten die im Bundesgesetz festgelegten Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen, sofern in diesem Gesetz keine zusätzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.</p> <p><i>Art. 4</i> Wir schlagen vor, den Ausschluss der gewerbsmässigen Organisation von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen oder durch Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons an dieser Stelle zu streichen und</p>	<p>Wenn möglich sollten deutschsprachige Ausdrücke verwendet werde. Auch der Bund hat übrigens beim neuen Geldspielgesetz die Legaldefinitionen in einer Bestimmung mit der Marginalie «Begriffe» geregelt (Art. 3 BGS).</p> <p>Die Kantone können Gross- und Kleinspiele durch entsprechende Rechtsvorschriften einschränken. Solange keine solchen einschränkenden Rechtsvorschriften bestehen, sind die Spiele zulässig. Der Änderungsvorschlag des Bezirks scheint der Ständekommission daher überflüssig.</p> <p>Die Ständekommission behält ihre Systematik bei.</p>
--	---	--

	<p>unter der Bewilligung in Art. 7 Abs. 2 aufzuführen (siehe dazu unter Art. 7).</p> <p>Der Bundesrat führt in der Botschaft zum Geldspielgesetz (BBI 2015 8387, S. 8412) zur geforderten Verwendung der Gewinne von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten für gemeinnützige Zwecke aus: «So können die lokalen Vereine weiterhin Kleinlotterien (insbesondere Tombolas, oft auch Lotto genannt) zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten organisieren». Zum besseren Verständnis von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen» sollte in der definitiven Botschaft zum EG BGS konkretisiert werden, dass darunter die Durchführung von sogenannten Tombolas oder Lottos verstanden wird. Entsprechend unseren Ausführungen zu Art. 2 schlagen wir vor, in Art. 4 neu die Voraussetzungen an von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen wir folgt festzulegen:</p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Als Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gelten Kleinspiele,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) [evtl. ergänzen: wie Tombolas oder Lottos] die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, b) deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen, c) bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und d) bei denen die maximale Summe aller Einsätze den vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt. <p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>In den Erläuterungen zu Art. 2 wird im Botschaftsentwurf ausgeführt, dass die durch den Bundesrat in der Verordnung festgelegte Maximalsumme für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Art. 40 VGS) ändern kann und deshalb dieser Betrag im EG BGS nicht aufgeführt wird: Es wird dynamisch auf den jeweiligen vom Bundesrat festgelegten Betrag abgestellt». In Konsequenz muss auch mit dem in der Verordnung des Bundesrats festgelegten Höchsteinsatz für Kleinlotterien (Art. 37 Abs. 1 lit. a VGS) verfahren werden.</p>	<p>Der Bezirksrat möchte festhalten, dass das Bundesrecht die Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren regelt. Das scheint der Standeskommission unnötig.</p>
--	--	---

	<p>Wir beantragen: Der Preis des einzelnen Loses darf den in der Verordnung des Bundesrats festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 2</i> Die Ermöglichung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dient den lokalen Vereinen zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten. Die Beibehaltung der heutigen Regelung von Art. 6 Abs. 2 EG LG (GS 935.500) für den Losverkauf ist nach unserer Auffassung nicht mehr zeitgemäss. Die Bedeutung von Vereinen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kanton ist nicht zu unterschätzen. Zumal es um die Gemeinnützigkeit geht, soll deshalb generell eine grosszügige Vorverkaufsfrist eingeräumt werden.</p> <p>Wir beantragen: Lose werden frühestens drei Monate vor Beginn des Unterhaltungsanlasses verkauft.</p> <p><i>Art. 6 Abs. 1</i> Gemäss Art. 37 Abs. 3 VGS beträgt der Wert der Gewinne bei Kleinlotterien mindestens 50% der maximalen Summe aller Einsätze. Wir sind und bewusst, dass diese Regel gemäss Art. 41 BGS nicht für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gilt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass in den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 EG BGS in der definitiven Botschaft ein Hinweis gerechtfertigt ist, dass die Schwelle von 40% «Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen» bewusst in Abweichung der zwingenden Bundesregeln für «Kleinlotterien» vorgenommen wird bzw. unverändert wie bisher in Art. 7 EG LG (GS 935.500) übernommen wird.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 1</i> Der Bundesrat beabsichtigte ursprünglich, den Höchstbetrag für Kleinlotterien auf Fr. 25'000.-- festzulegen (BBI 2015 8387, S. 8453). Angesichts der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik ist die maximale Plansumme für</p>	<p>Die gewünschte Konkretisierung ist im Botschaftsentwurf bereits enthalten: In Ziff. 3.4 wird erläutert, dass unter Unterhaltungslotterie die Durchführung von sogenannten Tombolas oder Lottos verstanden wird.</p>
--	--	--

	<p>Tombolas auf Fr. 50'000.-- erhöht worden (Art. 40 VGS)³. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgesehene Beibehaltung der bewilligungsfreien Plansumme von Fr. 10'000.-- gemäss Art. 8 Abs. 1 EG LG (GS 935.500) noch gerechtfertigt ist. Grundsätzlich könnte auf eine Bewilligungspflicht vollständig verzichtet werden, sofern die vom Bundesrat festgesetzte maximale Summe der Einsätze von Fr. 50'000.-- (VGS Art. 40) nicht überschritten wird. Wir schlagen eine Erhöhung der Betragsgrenze für die bewilligungsfreie Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen auf mindestens Fr. 20'000.-- vor.</p> <p>Wir beantragen: Die Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer Plansumme über Fr. 20'000.-- bedarf einer Bewilligung der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 2</i> Entsprechend unseren Ausführungen zu Art. 4 beantragen wir, den Ausschluss gewerbsmässiger Organisation von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bzw. von Personen ausserhalb des Kantons in Abs. 2 wie folgt zu regeln:</p> <p>Die Bewilligung wird ausschliesslich erteilt an Veranstalterinnen oder Veranstalter, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen und ihren Sitz im Kanton haben. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 3</i> Wir beantragen: Das Bewilligungsgesuch hat zu enthalten:</p> <p><i>Art. 8</i> Wir beantragen: «Unterhaltungslotterie» durch «Kleinlotterie» ersetzen.</p> <p>Grundsätzlich stellt sich bei Art. 8 die Frage nach dem Zweck der Abrechnung. Dies macht unseres Erachtens nur Sinn, wenn aufgrund der Ab-</p>	<p>Die Unterhaltungslotterien sind eine Sonderform von Kleinlotterien (Art. 41 Abs. 2 BGS). Der Bundesrat beschränkt bei Unterhaltungslotterien die maximale Einsatzsumme, nicht aber den einzelnen Höchsteinsatz (Art. 41 Abs. 3 BGS, Art. 40 VGS). Bei ordentlichen Kleinlotterien ist der einzelne Höchsteinsatz in Art. 34 Abs. 3 lit. a BGS festgelegt. Diese Bestimmung gilt aber für Unterhaltungslotterien nicht (Art. 41 Abs. 2 BGS). Mangels einer bundesrätlichen Festlegung des Höchsteinsatzes für Unterhaltungslotterien kann auch nicht darauf verwiesen werden.</p> <p>Swisslos empfiehlt, einen Vorverkauf nur dann zuzulassen, wenn es sich um eine Lotterie handelt, bei welcher die Ziehung im Rahmen des betreffenden Unterhaltungsanlasses erfolgt, da sonst kein genügender Bezug zum Unterhaltungsanlass und Missbrauchspotenzial bestehe. Die Lotterie- und Wettkommission Comlot hält den Vorverkauf eher für unzulässig (vgl. die Bemerkungen der Swisslos und der Comlot unten in diesem Vernehmlassungsbericht). Eine grosszügigere Losverkaufsfrist für Unterhaltungslotterien ist daher nicht angezeigt. Möglich</p>
--	--	---

	<p>rechnung Abgaben erhoben werden. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird allerdings auf die heute in Art. 19 aufgeführten Abgaben auf Lottospielen verzichtet. Wir beantragen, dass in der definitiven Botschaft auf den Verzicht auf Abgaben hingewiesen wird und dieser Verzicht begründet wird. Siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 15.</p> <p><i>Art. 12</i> Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» (GS 442.000) werden der Stiftung «3/5 des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter». Neu sollen «48% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen» werden. Aus dem Entwurf zur Botschaft geht nicht hervor, wie diese Änderung von 3/5 (=60%) zu 48% zustande kommt. Wir bitten um Erläuterungen zu dieser Änderung in der definitiven Botschaft.</p> <p>Gemäss EG BGS wird Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» geändert. Art. 3 verfügt nur über einen Absatz.</p> <p><i>Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>Art. 13</i> Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Innerrhoder Kunststiftung (GS 442.000) werden «1/10 des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterien zugewiesen». Neu sollen «ihr 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen» werden. Aus dem Entwurf zur Botschaft geht nicht hervor, wie diese Änderung von 1/10 (=10%) zu 8% zustande kommt. Wir bitten um Erläuterungen in der definitiven Botschaft.</p> <p><i>Art. 15</i> Der Erlass «Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen vom 27.</p>	<p>sind längere Vorverkäufe aber im Rahmen ordentlicher Kleinlotterien.</p> <p>Die Standeskommission hält einen solchen Hinweis für unnötig.</p> <p>Die Standeskommission hat mit den Art. 4 ff. des Entwurfes zum EG BGS die bewährten bisherigen Vorschriften möglichst unverändert übernommen. Um die mit Geldspielen verbundenen Risiken in Grenzen zu halten, möchte</p>
--	--	---

	<p>April 2008 (SpG GS 935.550)» wird aufgehoben. Mit der vorgesehenen Aufhebung des SpG fällt die Rechtsgrundlage für die Abgaben für Geschicklichkeitsautomaten (Art. 18) und für Lottospiele (Art. 19) weg. Wir unterstützen den Verzicht auf diese Spezialabgaben. Wir erwarten jedoch, dass in der Botschaft darauf hingewiesen wird und eine Aussage zum wegfallenden Abgabevolumen gemacht wird.</p> <p>Nach dem BGS ist für Geschicklichkeitsspielautomaten keine Bewilligung mehr erforderlich. Die Zulässigkeit ist in Art. 71 VGS (max. 20 Automaten pro Spiellokal) geregelt. Nachdem wir im Entwurf zum EG BGS keine Begrenzung finden, gehen wir davon aus, dass der Kanton von seiner Kompetenz, für Spiellokale einen tieferen Höchstwert von Spielautomaten festzulegen (Art. 71 Abs. 6 VGS) keinen Gebrauch macht.</p> <p>Falls sich im weiteren Gesetzgebungsprozess erweisen sollte, dass an den Abgaben doch festgehalten wird, stellen wir folgenden Eventualantrag: Einfügung eines weiteren Kapitels IV wie folgt:</p> <p>V. Abgaben Art. 11 Abgaben für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen ¹ Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien haben eine Abgabe zu entrichten. Sie beträgt 4% der Einsätze. Die Standeskommission legt die Abgaben innerhalb dieses Rahmens nach</p>	<p>sie auch den Umfang der bewilligungsfreien Unterhaltungslotterien nicht ausdehnen und behält daher den Schwellenwert von Fr. 10'000.-- bei.</p> <p>Die Standeskommission behält ihre bisherige Konzeption bei.</p> <p>Die Standeskommission behält ihre bisherige Konzeption bei.</p> <p>Kleinlotterien werden durch Bundesrecht geregelt (Art. 34 BGS). Unterhaltungslotterien sind eine Sonderform von Kleinlotterien, auf die nicht Bundesrecht, sondern kantonales Recht zur Anwendung kommt (Art. 41 BGS).</p>
--	---	--

	<p>Massgabe der Einsätze fest.</p> <p>Art. 12 Abgaben auf Geschicklichkeitsgrossspielen ¹ Für den Betrieb von automatisierten Geschicklichkeitsspielen (Spielautomaten) in Gastwirtschaften oder Spiellokalen ist eine Abgabe zu entrichten. ² Die Standeskommission legt die Abgabe innerhalb folgender Grenzen fest, wobei sie insbesondere die Art des Automaten sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt: a) Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn pro Jahr Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.-- b) Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn pro Jahr Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--</p> <p>Anpassungsbedarf in weiteren kantonalen Erlassen (Fremdänderungen) Beim Studium der Gesetzgebung sind uns nebst dem eingangs erwähnten Steuergesetz (unser Antrag für Änderung Nr. 3) weitere kantonale Erlasse aufgefallen, welche ebenfalls an die neue Gesetzgebung angepasst werden sollten.</p> <p>Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300) Im Gastgewerbegesetz sind Regelungen zu Spielen und Wetten enthalten.</p> <p><i>Art. 34 Ordnungspflicht</i> ³ Personen, die den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, sich dem drogen- oder übermässigen Alkoholenuss hingeben und verbotene Spiele und Wetten betreiben, können wegweisen werden.</p> <p>Diese Bestimmung ist unter Weglassung von «und verbotene Spiele und Wetten betreiben» anzupassen.</p> <p><i>Art. 44 Spiel und Wette</i></p>	<p>Der Begriff Unterhaltungslotterie kann daher nicht durch Kleinlotterie ersetzt werden.</p> <p>Der Botschaftstext wird antragsgemäss um Ausführungen zur Abgabe ergänzt. Vgl. die Bemerkungen zur Vernehmlassung des Bezirks Rüte zu Art. 15</p> <p>Die Erklärung findet sich im Botschaftsentwurf, Ziff. 5.2, Abs. 3, 4. Aufzählungszeichen. Schon bisher gingen gemäss dem StKB betr. die Aufteilung des Gewinnanteiles aus Zahlenlotto und Sport-Toto 48% an die Stiftung Pro Innerrhoden.</p> <p>Die falsche Absatzbezeichnung im Vernehmlassungsentwurf wird angepasst.</p>
--	---	--

	<p>¹ Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz sind untersagt. Strafbar sind nicht nur die Gäste, welche sich der Übertretung schuldig machen, sondern auch der Patent- oder Bewilligungsinhaber. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über Lotterie- und Spielbankengesetzgebung vorbehalten.</p> <p>Die Strafbarkeit ist in Art. 130 bis 133 BGS geregelt. Art. 44 kann aufgehoben werden.</p> <p>Wir beantragen folgende Ergänzung des Gesetzesentwurfs:</p> <p><i>Änderung 4 GS 935.300</i></p> <p>Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG, GS 935.300) vom 24. April 1994 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert</i></p> <p>³ Personen, die den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, sich dem drogen- oder übermässigen Alkoholgenuß hingeben, können weggewiesen werden.</p> <p><i>Art. 44 wird aufgehoben</i></p> <p>Gebührenverordnung (GebV, GS 172.510)</p> <p>Gemäss Ziff. 2510 der GebV beträgt die Gebühr für die «Bewilligung einer Lotterie oder Tombola 2% der Lossumme». Wie in den übrigen Erlassen sollte auch diese Bestimmung an die Begrifflichkeiten angepasst werden. In jedem Fall ist nach unserer Auffassung zur Vollständigkeit der Vorlage in der definitiven Botschaft ein Hinweis auf die Gebührenverordnung erforderlich, in dem Sinne, dass die Gebühr unverändert bleibt. Es ist eine Formulierung zu treffen, welche sämtliche Kleinspiele (auch kleine Pokerturniere) abdeckt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass heute die Abgabe 4% der Plansumme (Art. 19 SpG) beträgt. Demgegenüber beträgt die Bewilligungsgebühr auf Lotterie</p>	<p>Die Erläuterung findet sich im Botschaftsentwurf, Ziff. 5.2, Abs. 3, 4. Aufzählungszeichen. Schon bisher gingen gemäss dem StKB betr. die Aufteilung des Gewinnanteiles aus Zahlenlotto und Sport-Toto 8% an die Innerrhoden Kunststiftung.</p> <p>Der Gesamtertrag aus dem Lotteriewesen betrug gemäss der Rechnung 2018 (Konto 2500.4636.01) Fr. 1'100. Da im Kanton derzeit keine Geschicklichkeitsautomaten betrieben werden, entfällt auch kein Abgabevolumen aus der Automatenabgabe. Solche Geldspielautomaten könnten zwar wieder aufgestellt werden. Der Betrieb der früher in Spiellokalen und Gaststätten verbreiteten Glücksspielautomaten wurde bereits mit dem Spielbankengesetz (und wird nun auch mit dem BGS) den Spielbanken vorbehalten. Nur noch Spielautomaten, bei denen das Geschicklichkeitsmoment weit überwiegt, dürfen noch ausserhalb von Spielbanken betrieben werden. Hier besteht nach Auffassung der Standeskommission kein grosses Gefährdungspotential, das allenfalls mit einer Abgabe bekämpft werden könnte. Es</p>
--	--	---

	<p>oder Tombola gemäss Ziff. 2510 GebV heute 2%. Eine Erhebung im Verhältnis zum Umsatz hat nach unserer Auffassung eher den Charakter einer Abgabe. Wir beantragen, eindeutig zwischen Abgabe (im EG BGS zu regeln) und eher pauschalen Bewilligungsgebühren (in der GebV zu regeln) zu unterscheiden.</p> <p>Wir beantragen im Entwurf EG BGS unter den Schlussbestimmungen eine weitere Bestimmung wie folgt aufzunehmen: Änderung 5 GS 172.510 Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV, GS 172.510) vom 25. Juni 2007 wird wie folgt geändert: 2510 Departementssekretariat [vierter Geviertstrich] Bewilligung von Kleinspielen Fr. xxx.--</p>	<p>wird daher keine Abgabe erhoben. Die Botschaft wird um Erläuterungen zum Verzicht auf die bisherige Besteuerung ergänzt.</p> <p>Das BGS verlangt für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten entgegen der Meinung des Bezirks Rüte eine Bewilligung (Art. 3 lit. e und Art. 24 Abs. 1 BGS). Erteilt wird sie von der interkantonalen Behörde (Art. 24 BGS), da es sich um ein automatisiertes Geschicklichkeitsspiel handelt, das zu den Grossspielen zählt (Art. 3 lit. d und e BGS). Der Bezirk Rüte geht aber richtig in der Annahme, dass die vom Bund vorgesehene Höchstzahl der Spielautomaten in Spiellokal nicht herabgesetzt werden soll.</p> <p>vgl. die Bemerkung oben zu Art. 15 der Ausführungen des Bezirks Rüte.</p>
--	---	--

		<p>Die Standeskommission belässt Art. 34 GaG. Das Wegweisungsrecht soll wie bisher ausdrücklich auch dann bestehen, wenn verbotenerweise gespielt oder gewettet wird.</p>
--	--	---

		<p>Antragsgemäss wird die Strafbestimmungen über das Spielen und Wetten mit übermässigem Einsatz aufgehoben. Zwar ist das Geldspielgesetz auf Spiele im privaten Kreis nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS). Als Geldspiel im privaten Kreis gilt aber ein Spiel nur, wenn die Summe der Spielgewinne tief ist (Art. 1 VGS). Wird mit übermässigem Einsatz gespielt, bleibt die Summe der Spielgewinne nicht mehr tief. Die Strafbestimmungen des Bundes, insbesondere Art. 131 Abs. 1 lit. a BGS sind daher anwendbar. Damit ist die kantonale Strafbestimmung über das Spielen mit übermässigem Einsatz überflüssig.</p> <p>Die durch das BGS nötige Anpassung</p>
--	--	--

		<p>der Gebührenregelung wird gestützt auf den allgemeinen Gebührenrahmen der am 24. Juni 2019 beschlossenen Gebührenverordnung (Art. 13 lit. d) im Gebührentarif vorgenommen.</p> <p>Die Abgabe von 4% der Plansumme ist keine Gebühr, sondern eine Steuer. Sie bedarf daher einer Grundlage in einem Gesetz. In Anbetracht der bescheidenen, knapp vierstelligen Erträge wurde in der Vorlage darauf verzichtet, die Abgabepflicht für Lotterien und Spielautomaten aufrecht zu erhalten.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die geplante Änderung des kantonalen Geldspielgesetzes. Insbesondere begrüsst er, dass die bewährten Grundsätze des bisherigen Rechts beibehalten wurden und der Kanton Kleinspiele (insb. kleine Pokerturniere) nicht verbieten möchte. Ebenso nachvollziehbar ist der Entscheid, Geschicklichkeitsspiele im Kanton weiterhin zuzulassen, da sie ein geringes Suchtpotenzial aufweisen und ein Verbot Ertragsausfälle nach sich ziehen würde.	

	Der Bezirksrat unterstützt die vorgeschlagene Beibehaltung der Regelung bei Unterhaltungslotterien insbesondere die Anpassung des Höchstansatzes von Fr. 5.-- auf Fr. 10.--. Zudem unterstützt er das Vorhaben, dass die Standeskommission die Aufsichts- und Vollzugsbehörde neu in einem Standeskommissionsbeschluss bezeichnet. Diese Aufgabe soll weiterhin der kantonalen Verwaltung delegiert werden.	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat die Unterlagen geprüft. Er ist mit den Entwürfen der Standeskommission einverstanden und sieht keinen Anlass zu weiteren Ausführungen.	
Arbeitnehmervereinigungen Appenzell I.Rh. und Oberegg	Die beiden Verbände verzichten auf eine detaillierte Vernehmlassungsantwort. Wir möchten aber zum Ausdruck bringen, dass wir es begrüßen würden, wenn Appenzell I.Rh. überall dort, wo angesichts der übergeordneten Bestimmungen überhaupt noch Spielraum besteht, eine möglichst liberale Haltung einnimmt. Die Gefahren der Geldspiele wie Kleinlotterien erachten wir heutzutage als überschaubar, da die grösseren Gefahren in Onlinespielen zu suchen sind und die schweizerische Gesetzgebung aufgrund des Territorialitätsprinzips dort nur sehr eingeschränkt die gewünschte Wirkung erzielen kann. Es ist somit in wenigen Fällen zu rechtfertigen, dass ein öffentliches Interesse an staatlichem Eingriff (Bewilligungen, Abgaben) besteht.	
Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell und Politische Bauernvereinigung Oberegg	Nach eingehender Diskussion können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit dem Entwurf E935.500 im Grundsatz einverstanden sind und keine Einwände haben. Jedoch stellt sich die Frage, welcher Höchstbeitrag beim Jassen denn erlaubt sind.	Das eidgenössische Geldspielgesetz ist auf Geldspiele im privaten Kreis nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS). Im privaten Kreis setzt insbesondere voraus, dass das Geldspiel weder gewerbsmässig noch gestützt auf eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt wird, die Anzahl der Teilnehmer klein ist, ihnen über den Einsatz hinaus keine Kosten oder Gebühren auferlegt werden und die Summe der Spielgewinne tief ist und der Summe aller Einsätze entspricht (Art. 1

		VGS). Das Gesetz sieht aber nicht genau vor, bis wann die Summe der Spielgewinne als tief gilt.
Gruppe für Innerrhoden	<p><i>Art. 4 neu Verbot von Geschicklichkeitsspielen</i> <i>Antrag</i> «Geschicklichkeitsspiele nach Art. 3 lit. d BGS sind verboten, wenn sie automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.»</p> <p>Das Bundesgesetz über Geldspiele definiert Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden, als Grossspiele. Damit unterstehen Geschicklichkeits-Geldspielautomaten und Online-Geschicklichkeitsspiele um Geld neu dem Bundesrecht und dürfen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über eine Veranstalterbewilligung nach Art. 22 BGS verfügt und die interkantonale Behörde das Spiel bewilligt hat, grundsätzlich in der ganzen Schweiz betrieben werden.</p> <p>Da gemäss Art. 28 lit. c BGS zwingend die gesamte Kategorie der Gross-Geschicklichkeitsspiele verboten werden muss, wird ein Verbot zukünftig auch für Online-Geschicklichkeitsspiele um Geld gelten. Damit kann das Entstehen und die Ausbreitung einer Geldspielform verhindert werden, die aus präventivmedizinischer Sicht äusserst problematisch ist. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft BGS ist das Online-Spielverhalten zwar noch wenig untersucht. Erste Erkenntnisse würden aber in die Richtung weisen, dass Personen, die online spielen, tendenziell ein problematischeres Spielverhalten hätten als diejenigen Personen, welche die Online-Angebote nicht nutzen würden (vgl. BBI 2015, 8402).</p> <p>Es gibt bereits heute ein grosses Angebot von Online-Geschicklichkeitsspielen um Geld. Dieses Angebot dürfte in der Zukunft weiter zunehmen, da der Produktions- und Vertriebsaufwand für Online-Geldspiele geringer ist als für Geldspielautomaten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der möglichen Anbieterinnen und Anbieter im Bereich der Online-Geschicklichkeitsspiele nicht beschränkt wird - im Unterschied zu den Online-Glücksspielen, die in der Schweiz nur von konzessionierten</p>	

	<p>Spielbanken sowie von SWISSLOS und Loterie Romande angeboten werden dürfen. Es ist also für die Zukunft nicht nur mit einer Zunahme der Angebote, sondern auch mit einer Zunahme der Anbieterinnen und Anbieter zu rechnen, was die Aufsicht erheblich erschweren wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel bei Online-Geschicklichkeitsspielen deutlich schwieriger sein wird als bei den seit Jahren verbotenen Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. (EG BGS, Bericht und Entwurf des Volkswirtschaftsdepartement St.Gallen vom 22. Januar 2019, 2.1).</p> <p>Unter https://www.swisslos.ch/media/swisslos/publikationen/pdf/geschäftsbericht-2017.pdf sind die Bruttospielerträge aufgelistet, die SWISSLOS aus Online-Geschicklichkeitsspielen erwirtschaftet hat. Im Jahr 2017 sind gesamtschweizerisch Fr. 375 Mio. erwirtschaftet worden. In der Botschaft wird einzig auf die Einnahmen daraus in die Staatskasse verwiesen, die Negativefolgen (soziale, finanzielle und insbesondere auch datenschutzrechtlichen Fallstricke) bleiben aber ausgeblendet.</p> <p>Das überzeugt wenig. Aufgrund der bekannten Fakten ist es daher sachlich notwendig und richtig, im kantonalen Recht die gesamte Kategorie der Gross-Geschicklichkeitsspiele zu verbieten.</p> <p><i>Art. 5 neu Altersgrenze</i> <i>Antrag</i> «Minderjährige sind zu bewilligungspflichtigen Kleinspielen nicht zugelassen. Die Bewilligungsbehörde kann die Altersgrenze herabsetzen oder ganz aufheben. Massgebend ist das Gefährdungspotenzial des Spiels in Bezug auf Spielsucht und unangemessene Spieleinsätze.» Bei kleinen Pokerturnieren darf die Bewilligungsbehörde die Altersgrenze nicht unter 16 Jahre herabsetzen.</p> <p>Es besteht bisher keine Altersgrenze für die Teilnahme an Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. Auch in den interkantonalen Vereinbarungen</p>	<p>Die Standeskommission verfolgt eine liberale Haltung und sieht daher von einem generellen Verbot der Gross-</p>
--	---	--

		Für die Gebühren der kantonalen Aufsichtsbehörde gibt es bereits eine Grundlage in der Gebührenverordnung; sie wird im Gebührentarif näher bestimmt.
Stiftung Pro Innerrhoden	<p>Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf den Art. 12 in den Schlussbestimmungen:</p> <p>Die Stiftung Pro Innerrhoden ist angewiesen auf einigermaßen konstante Einnahmen, damit sie die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen kann.</p> <p>Wir begrüßen daher sehr, dass der bisher im «Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteils aus Zahlenlotto und Sport-Toto (GS 935.511)» fixierte Verteilschlüssel in das «Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden (GS 442.000)» direkt übertragen wird und gleichzeitig auch eine Präzisierung des bisherigen Artikels vorgenommen wird.</p> <p>Wir erlauben uns an dieser Stelle noch einen Hinweis. Der genannte Artikel im Entwurf zum EB BGS lautet zurzeit wie folgt:</p> <p><i>Art. 12</i> Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» vom 25. April 1971 (GS 442.000) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</i> ³ Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.-- aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr 48% des kantonalen Anteils am</p>	

	<p>Ertrag aus Grossspielen zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand besteht der bisherige Art. 3 in GS 442.000 nur aus einem einzigen Absatz, es gibt keinen Abs. 3. Der Text des Artikels wäre daher wie folgt anzupassen:</p> <p>...</p> <p><i>Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</i></p> <p>¹ ...</p> <p>Wir sind ihnen dankbar, wenn der Art. 12 sonst inhaltlich unverändert dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet wird.</p>	<p>Die fehlerhafte Absatzbezeichnung im Vernehmlassungsentwurf wird bereinigt.</p>
<p>Innerrhoder Kunststiftung</p>	<p>Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf den Art. 13 in den Schlussbestimmungen:</p> <p>Wir begrüssen es sehr, dass der bisherige Anteil der Innerrhoder Kunststiftung erhalten bleibt. Damit kann die Stiftung die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen.</p> <p>Der in Art. 3 Abs. 2 des «Gesetzes über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999 (GS 442.100)», künftig festgehaltene Prozentsatz von 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen korrespondiert mit Art. 2 Abs. 2b des «Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Aufteilung des Gewinnanteils aus Zahlenlotto und Sport-Toto (GS 935.511)». Damit wird eine erwünschte Präzisierung vorgenommen.</p>	

<p>Swisslos</p>	<p>Wir erachten den Gesetzesentwurf als zweckmässig. Bei der Durchsicht der Entwürfe des Gesetzes und der Botschaft sind wir lediglich auf ein paar Probleme «technischer Art» gestossen:</p> <p><i>Botschaft, S. 3</i> In der Tabelle ist «Geldspielautomat» als Spielbankenspiel aufgeführt. Die ist nicht ganz korrekt. Beim Automaten handelt es sich um eine Durchführungsform. Auch Lotteriegesellschaften können sich bei der Durchführung ihrer Spiele Automaten bedienen. Das macht die Loterie Romande mit ihrer «Loterie électronique». Wir schlagen vor, anstatt «Geldspielautomat» den Begriff «Spielbankenautomat» zu verwenden. Das ist zwar auch nicht ganz korrekt, vermeidet aber Abgrenzungsprobleme und ist u. E. gut verständlich.</p> <p><i>Botschaft, S. 5</i> Im ersten Textabschnitt wird auf einen Artikel des Spielbankengesetzes (SBG) Bezug genommen, der aufgrund der Einführung des neuen Geldspielgesetzes nicht mehr gültig ist und zudem vom Bundesgericht relativiert wurde, indem es klarstellte, dass Glückspielautomaten, über welche Lotterien abgewickelt werden, nicht unter den Geltungsbereich des SBG fallen. Wir schlagen vor, diesen ersten Textabschnitt zu löschen und den Wortlaut des zweiten Textabschnitts folgendermassen anzupassen: «Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen ... abhängt, sind in ... zulässt.».</p> <p><i>Botschaft, S. 8 unten</i> Die 0.5% des Bruttospielertrags für die Spielsuchtprävention werden von Swisslos bzw. in der Swisslos-Erfolgsrechnung subtrahiert und an die von den Kantonen gemeldeten Präventionsstellen überwiesen. Es wäre falsch, sie von den 24% zu subtrahieren.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass die Sport-Toto-Gesellschaft seit 2006 keine Mittel mehr an die Kantone verteilt, weil die Sportwetten seit damals von Swisslos durchgeführt werden (seit ein paar Jahren gibt es auch kein Spiel namens Sport-Toto mehr).</p>	<p>Der Begriff «Geldspielautomat» wird durch «Spielbankenautomat» ersetzt.</p> <p>Die Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Der Botschaftstext wird angepasst.</p>
-----------------	--	---

	<p><i>Botschaft, S. 11</i> Der letzte Satz des dritten Textabschnitts ist nicht korrekt. Es handelt sich nicht um 0.5% des Reinertrags, sondern um 0.5% des Bruttospielertrags.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 2</i> Wir empfehlen, einen Vorverkauf nur dann zuzulassen, wenn es sich um eine nachgezogene Lotterie handelt, bei welcher die Ziehung im Rahmen des betreffenden Unterhaltungsanlasses erfolgt. Andernfalls besteht kein genügender Bezug zum Unterhaltungsanlass bzw. Missbrauchspotenzial.</p> <p><i>Art. 10 Abs. 1</i> Der Teil «zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels» ist zu streichen. Vgl. dazu voranstehende Bemerkung (→ Swisslos realisiert den entsprechenden Abzug).</p> <p><i>Art. 10 Abs. 2 Bst. b</i> Der Teil «abzüglich ... zufließen» ist zu streichen. Begründung wie voranstehend.</p> <p>Die Botschaft ist auf S. 11 Mitte (Erläuterungen zu Art. 10) ebenfalls entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Botschaftstext wird angepasst</p> <p>Die bisherige Regelung mit einer kurzen Vorverkaufszeit hat keine Schwierigkeiten bereitet.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Swisslos den Abzug von 0.5% für die Spielsuchtbekämpfung vornimmt. Die Standeskommission bestimmt nach Art. 10 Abs. 1 nur über den verbleibenden Rest.</p>
--	---	--

<p>Lotterie- und Wettkommis- sion</p>	<p>1. Antrag zu Art. 5 Abs. 2 EG BGS Art. 5 Abs. 2 fällt in den Abschnitt «Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen». Er hat folgenden Inhalt: «Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.»</p> <p><i>Antrag:</i> Der zweite Satz sei zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Art. 41 Abs. 2 BGS bestimmt, dass bei den sogenannten Tombolas die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen müssen. Die Kantone können strengere Bestimmungen vorsehen, jedoch nicht die vom BGS vorgegebenen Bestimmungen für Kleinspiele lockern. (Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 S. 8453)</p> <p>Die Ausnahmebestimmung von Art. 41 Abs. 2 BGS stimmt weitgehend mit dem ausser Kraft getretenen Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) überein (Botschaft S. 8453), zu welchem eine umfangreiche bundesgerichtliche Praxis existiert (vgl. u. a. BGE 6B.690/20008; 135 IV 102, 2.3; BGE 103 Ia 360; BGE 106 IV 150).</p> <p>In den Entwürfen zum Lotteriegesezt wiederum wurde Tombolas als Veranstaltungen beschrieben, (...) die zur Unterhaltung in geschlossener Gesellschaft stattfinden und bei denen die Ausgabe der Lose und das Ausspielverfahren innerhalb der nämlichen 24 Stunden erfolgen (BGE 6B.690/2008 E. 2.1.). (...) diese sich um kleine</p>	
---	---	--

	<p>Beträge drehenden Vorgänge, die sich in Gegenwart der Einleger und der Zieher abspielten, [seien] harmloser Art.</p> <p>Aus der Optik der Comlot kann aus der Entstehungsgeschichte des Art. 41 Abs. 2 BGS zwar nicht abgeleitet werden, dass ein Verkauf, der nicht am Unterhaltungsanlass selbst stattfindet, in jedem Fall kategorisch ausgeschlossen ist. Ohne weitere Voraussetzungen die Möglichkeit zu schaffen, bereits vier Wochen vor einem Anlass mit dem Verkauf von Losen zu beginnen, dürfte aber den bundesrechtlichen Rahmen der bewilligungsfreien Tombolas sprengen. In einem solchen Fall wird man in der Regel nicht mehr davon ausgehen können, die Ausgabe der Lose erfolge in <i>unmittelbarem</i> Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass.</p> <p>Selbstverständlich können derartige Veranstaltungen als ordentliche Kleinlotterien (ausserhalb des Ausnahmebestands von Art. 41 Abs. 2 BGS) bewilligt werden.</p> <p>2. Allgemeine Bemerkung zur Mittelverwendung Bezüglich der sogenannten Spielsuchtabgabe scheint ein Missverständnis vorzuliegen.</p> <p>Die 0.5% des Bruttospielertrags (vgl. Art. 18 der IVLW) sollen den Kantonen tatsächlich auch zukünftig zufließen - und sind zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Dieser Prozess (und auch die Berechnung des Anteils der einzelnen Kantone) hat jedoch grundsätzlich nichts mit der Verteilung und der gemeinnützigen Verwendung der Reingewinne zu tun und erfolgt separat. Insofern ist Art. 10 Abs. 2 lit. b EG BGS verwirrllich.</p>	<p>Die Regelung wird beibehalten. Die 0.5% des Bruttospielertrags werden in einer interkantonalen Vereinbarung (in Art. 18 IVLW) bestimmt. Ändert der Anteil durch eine Revision der interkantonalen Vereinbarung, fliesst er automatisch in die Prävention (Art. 9 Abs. 3 des Entwurfs lautet: Die Präventionsbehörde «entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels nach Massgabe interkantonalen Vereinbarungen aus dem Ertrag aus Grossspielen zufließen»). Die Standes-</p>
--	---	--

		<p>kommission kann nur den Rest verteilen (Art. 10 Abs. 2 lit. b: «Sie setzt vom gesamten kantonalen Anteil aus Grossspielen ein: 24% abzüglich der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen». Würde man in Art. 9 Abs. 3 den aktuellen Anteil (0.5%) einsetzen, müsste bei einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung das Gesetz geändert, also die Landsgemeinde bemüht werden. Der Beitritt zur geänderten Vereinbarung fiel in die Zuständigkeit des Grossen Rates.</p>
--	--	---